

# WUPPERVERBAND



WUPPERVERBAND

für Wasser, Mensch und Umwelt

## **Geschäftsordnung für die Verbandsverwaltung des Wupperverbandes vom 5. November 1993**

Aufgrund der §§ 17 Abs. 4 Nummer 4 und 5 und 21 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über den Wupperverband (Wupperverbandsgesetz - WupperVG -) vom 15.12.1992 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.01.1993 (GV.NW. 1993, S. 40, SGV 77) hat der Verbandsrat am 05.11.1993 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

# **Geschäftsordnung für die Verbandsverwaltung des Wupperverbandes**

## **1. Allgemeines**

### **1.1 Rechtsstellung des Wupperverbandes**

Der Wupperverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. Er untersteht der Rechtsaufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.

### **1.2 Geltungsbereich und Zweck**

Die Geschäftsordnung für die Verbandsverwaltung einschließlich der ergänzenden Ordnungen und Dienstanweisungen regelt die Organisation sowie die Vertretungs- und Unterschriftsbefugnisse.

### **1.3 Ergänzende Ordnungen und Dienstanweisungen**

Der Vorstand erlässt zur Regelung des Dienstbetriebes ergänzende Ordnungen und Dienstanweisungen wie z.B.:

- Vertretungsordnung
- Dienstanweisung über die Unterschrifts- und Entscheidungsbefugnisse

### **1.4 Bekanntgabe**

Jeder Geschäftsbereich erhält diese Geschäftsordnung sowie die ergänzenden Ordnungen und Dienstanweisungen. Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen haben sich mit den Bestimmungen vertraut zu machen. Neu hinzukommende Beschäftigte sind von dem jeweiligen Vorgesetzten in die Vorschriften der Geschäftsordnung, der ergänzenden Ordnungen und Dienstanweisungen einzuführen.

## **2. Organisation der Verbandsverwaltung**

### **2.1 Allgemeines**

Die Verwaltung des Wupperverbandes gliedert sich in Geschäftsbereiche und Abteilungen (Organisationseinheiten).

### **2.2 Verwaltungsgliederungsplan**

Der Verwaltungsgliederungsplan, der die gesamte Aufbauorganisation der Verbandsverwaltung regelt, wird vom Vorstand festgesetzt. Er bildet die Grundlage für den Aufgabengliederungsplan und die Arbeitsverteilungsübersicht.

### **2.3 Aufgabengliederungsplan**

Der Aufgabengliederungsplan ordnet die Einzelaufgaben den Organisationseinheiten zu.

### **2.4 Arbeitsverteilungsübersicht**

Die personelle Besetzung des einzelnen Arbeitsplatzes und die Zuordnung von Arbeitsvorgängen und Tätigkeiten auf den einzelnen Arbeitsplatz wird in der Arbeitsverteilungsübersicht ausgewiesen.

### **2.5 Aufgabenübertragung**

Abweichend von der Arbeitsverteilungsübersicht können allen Beschäftigten - ohne Änderung des Unterstellungsverhältnisses - vorübergehend besondere Aufgaben übertragen werden. Über die Zuweisung solcher Aufgaben entscheidet der Vorstand.

### **3. Wahrnehmung der Dienstgeschäfte durch die Mitarbeiter des Wupperverbandes**

#### **3.1 Grundsätzliches**

##### **3.1.1 Regelung des Dienstbetriebes**

Der Dienstbetrieb soll durch ein echtes Mitarbeiterverhältnis geprägt sein. Alle Beschäftigten sollen im Rahmen ihrer Aufgaben ein Höchstmaß an Selbständigkeit und Entscheidungsfreiheit erhalten. Der jeweilige Vorgesetzte trägt die Führungsverantwortung. Er ist insbesondere für die Festlegung der Ziele, Planung, Einweisung der Mitarbeiter, Information und Kontrolle verantwortlich.

Der Mitarbeiter trägt die Handlungsverantwortung. Er hat insbesondere für eine rechtlich und sachlich richtige, vollständige, termin- und formgerechte Erledigung seiner Aufgaben zu sorgen.

##### **3.1.2 Wahrnehmung der Dienstgeschäfte**

Die Dienstgeschäfte sind stets mit dem Blick auf die Erfordernisse und Ziele des gesamten Wupperverbandes und der ihm gestellten Aufgaben zu führen. Bei allen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass ein einheitliches Handeln des Wupperverbandes sichergestellt ist. Der Vorstand erörtert mit den Geschäftsbereichsleitern und Abteilungsleitern regelmäßig wichtige Angelegenheiten und das Vorgehen des Wupperverbandes sowie herausragende Aufgaben aus den Geschäftsbereichen.

##### **3.1.3 Unterrichtungspflicht**

Jeder Vorgesetzte unterrichtet seine Mitarbeiter über Planungen und Entwicklungen, deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung und ihre Einordnung in die Zusammenhänge erforderlich sind.

Jeder Mitarbeiter unterrichtet seinen Vorgesetzten über die Vorhaben und Tätigkeiten, auf deren Kenntnis der Vorgesetzte zur Erfüllung seiner Aufgaben angewiesen ist.

Jeder Beschäftigte des Wupperverbandes unterrichtet seinen Vertreter über wichtige Vorgänge und Termine.

### **3.2 Der Vorstand**

Der Vorstand ist gemäß § 20 Abs. 1 WupperVG Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Verbandes und Leiter der Dienststelle im Sinne des § 8 Abs. 1 Landespersonalvertretungsgesetz. Er erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie andere ihm durch Gesetz, Satzung oder Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsrates übertragene Aufgaben. Er kann die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten selbst übernehmen.

### **3.3 Der ständige Vertreter des Vorstandes**

Der Vorstand wird im Bedarfsfall von einem Geschäftsbereichsleiter vertreten, den er mit Zustimmung des Verbandsrates zu seinem ständigen Vertreter bestellt (§ 17 Abs. 5 Ziffer 11 WupperVG).

### **3.4 Die Geschäftsbereichsleiter**

Der Vorstand bestellt die Geschäftsbereichsleiter. Der Geschäftsbereichsleiter für personelle und soziale Angelegenheiten wird gem. § 17 Abs. 2 WupperVG vom Verbandsrat bestimmt.

#### **3.4.1 Aufgabenverteilung der Geschäftsbereichsleiter**

Die Geschäftsbereichsleiter sind für alle ihnen durch den Aufgabengliederungsplan übertragenen Aufgaben zuständig. Sie unterstützen den Vorstand bei der Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsrates und bei der Zusammenarbeit mit Mitgliedern und Behörden, koordinieren die Arbeit ihrer Ge-

schäftsbereiche und unterrichten die Abteilungsleiter über die Weisungen und Planungen. Sie sind zuständig für die Erarbeitung der Unterlagen für Sitzungen der Verbandsversammlung und deren Ausschüsse und des Verbandsrates.

Die Geschäftsbereichsleiter sind berechtigt, einzelne Aufgaben ihres Organisationsbereiches von besonderer Bedeutung oder Schwierigkeit selbst zu bearbeiten bzw. über ihre Bearbeitung zu entscheiden. Eine dauernde Änderung der Arbeitsverteilung kann nur vom Vorstand verfügt werden.

Die Geschäftsbereichsleiter leiten ihren Geschäftsbereich unter Beachtung der vom Wupperverband verfolgten Ziele.

### **3.4.2 Aufgaben des insbesondere für personelle und soziale Angelegenheiten zuständigen Geschäftsbereichsleiters und seine Stellung gegenüber dem Vorstand in personellen und sozialen Angelegenheiten**

- a) Alle personellen und sozialen Angelegenheiten des Verbandes sind unter der Verantwortung des Geschäftsbereichsleiters für personelle und soziale Angelegenheiten zu bearbeiten. Die übrigen Zuständigkeiten gem. § 17 Abs. 4 Nr.5 WupperVG beschließt der Verbandsrat.
- b) Der Vorstand entscheidet in allen personellen und sozialen Angelegenheiten, soweit sie nicht unbeschadet der Bestimmungen des § 20 Abs. 1 WupperVG auf den Geschäftsbereichsleiter für personelle und soziale Angelegenheiten übertragen sind.
- c) Der Entscheidung des Geschäftsbereichsleiters für personelle und soziale Angelegenheiten unterliegen im Rahmen des Haushalts- und Stellenplanes:
  - Einstellung, Entlassung, Höhergruppierung, Rückgruppierung, Versetzung, Umsetzung und die Stellenbewertung von Beschäftigten in den Vergütungsgruppen X bis IV b BAT sowie in allen Lohngruppen des BMT-G.

- Soziale Angelegenheiten, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Personelle und soziale Angelegenheiten sind im Einvernehmen mit dem Geschäftsbereichsleiter zu entscheiden, dessen Geschäftsbereich von der Entscheidung betroffen wird.

- d) Dem Vorstand bleibt vorbehalten, weitere Entscheidungen in personellen Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf den Geschäftsbereichsleiter für personelle und soziale Angelegenheiten zu übertragen.

### **3.5 Abteilungsleiter, Sachgebietsleiter und Betriebsleiter**

Die Abteilungsleiter, Sachgebietsleiter und Betriebsleiter werden auf Vorschlag der Geschäftsbereichsleiter vom Vorstand bestimmt.

Sie sind gegenüber den nachgeordneten Dienstkräften weisungs- und kontrollbefugt. Mit diesen Weisungs- und Kontrollbefugnissen ist die vorschriftsmäßige, sachgemäße und rechtzeitige Erledigung der dem Organisationsbereich zugewiesenen Aufgaben zu gewährleisten. Dabei ist unter Berücksichtigung der festgelegten Arbeitsverteilung der zweckmäßige Einsatz der zum Organisationsbereich gehörenden Dienstkräfte und Arbeitsmittel zu regeln.

Die Abteilungsleiter sind berechtigt, einzelne Aufgaben ihres Organisationsbereiches von besonderer Bedeutung oder Schwierigkeit selbst zu bearbeiten bzw. über ihre Bearbeitung zu entscheiden.

Eine dauernde Änderung der Arbeitsverteilung kann nur vom Vorstand verfügt werden.

### **3.6 Die Sachbearbeiter**

Die Sachbearbeiter sind selbständig hinsichtlich der Ausführung der ihnen zugewiesenen Aufgaben. Weiterhin sind sie verantwortlich für rechtlich und sachlich richtige, vollständige und rechtzeitige Erledigung der Arbeit.

## **4. Vertretungsregelungen und Unterschriftsbefugnis**

Gem. § 21 Abs. 3 WupperVG wird folgendes festgelegt:

### **4.1 Vertretungsordnung**

Die Vertretung erfolgt nach einer vom Vorstand zu erlassenden Dienstanweisung.

### **4.2 Regelung der Unterschriftsbefugnis**

Der Vorstand wird ermächtigt, eine abgestufte Regelung der Unterschriftsbefugnisse für die Geschäftsbereichsleiter, Abteilungsleiter und Sachgebietsleiter durch eine besondere Dienstanweisung zu treffen. Die Regelungen nach 3.4.2 bleiben unberührt.

## **5. Sonstige Bestimmungen**

### **5.1 Mitteilung an Presse, Rundfunk und Fernsehen**

Für die Öffentlichkeitsarbeit ist der Vorstand zuständig. Mündliche Auskünfte an Presse, Rundfunk und Fernsehen sowie schriftliche Verlautbarungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

## **5.2 Veröffentlichungen**

### **5.2.1 Veröffentlichungen in Tageszeitungen**

Zur Veröffentlichung in Tageszeitungen vorgesehene Berichte sind dem Vorstand vorzulegen. Von dort aus wird die Veröffentlichung in den gewünschten Zeitungen sichergestellt, soweit gegen die Veröffentlichung keine Bedenken bestehen.

### **5.2.2 Veröffentlichungen in Fachzeitschriften**

Veröffentlichungen in Fachzeitschriften sind dem Vorstand vorzulegen.

### **5.2.3 Vorträge und Veröffentlichungen**

Vorträge und Veröffentlichungen, deren Themen mit den Aufgaben und Arbeiten des Wupperverbandes im Zusammenhang stehen, sind dem Vorstand rechtzeitig anzuzeigen und bedürfen seiner Genehmigung.

### **5.2.4 Bekanntmachungen**

Durch Gesetz, Satzung und andere Rechtsvorschriften vorgesehene Bekanntmachungen werden vom Vorstand unterschrieben.

## **5.3 Verschwiegenheitspflicht**

Alle Beschäftigten des Wupperverbandes sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Dritten Personen dürfen keine Mitteilungen über Vorgänge gemacht werden, die dienstliche Angelegenheiten betreffen oder die den Beschäftigten des Wupperverbandes bei ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt geworden sind. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienst des Wupperverbandes.

Die Amtsverschwiegenheit besteht auch Vertretern von Behörden gegenüber, die nicht amtlich mit der betreffenden Angelegenheit befasst sind.

## **6.       Schlußbestimmungen**

Die Geschäftsordnung für die Verbandsverwaltung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Verbandsrat in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt verlieren bisher erlassene Verfügungen, soweit sie den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen ihre Gültigkeit.